

## ZBB 2002, 124

### BGB §§ 765, 767

**Haftung des Bürgen auch für nach Abschluss des Darlehensvertrags vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung sowie für Bereitstellungszinsen für nach vorzeitiger Vertragsbeendigung vereinbartes neues Darlehen**

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18.10.2001 – 16 U 49/00 (rechtskräftig), ZIP 2002, 567

#### Leitsätze:

1. Eine nach Abschluss des Darlehensvertrags vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung stellt keine Erweiterung der Hauptschuld, sondern vielmehr den Ersatz für die durch die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens entgangenen Zinsen dar und ist damit von der Bürgschaftsverpflichtung mit erfasst.
2. Ebenfalls von der Bürgschaftsverpflichtung mit erfasst sind die Bereitstellungszinsen für ein nach vorzeitiger Vertragsbeendigung vereinbartes neues Darlehen. Insoweit handelt es sich zwar formell, aber letztlich nicht materiell um eine Erweiterung der Hauptschuld, denn die vereinbarte Darlehensrückzahlung begünstigte den Bürgen ja gerade, indem sie den ursprünglichen Umfang seiner Haftung reduzierte.